

# § 39 TGHKG 2013 Mitwirkung der Bundespolizei

TGKG 2013 - Gas-, Heizungs- und Klimaanlagengesetz 2013 – TGKG 2013, Tiroler

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 04.12.2025

Die Organe der Bundespolizei haben der Behörde auf ihr Ersuchen bei der Durchsetzung von Maßnahmen nach§ 4 Abs. 4, gegebenenfalls in Verbindung mit den§§ 13 Abs. 2, 24 Abs. 3 oder 26 Abs. 3, und nach§ 23 Abs. 4, gegebenenfalls in Verbindung mit den §§ 9 Abs. 3 oder 10 Abs. 3, im Rahmen ihres gesetzmäßigen Wirkungsbereiches Hilfe zu leisten.

In Kraft seit 01.01.2014 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)